

Ingenieurbüro Bergann Anhaus GmbH | Jarrestraße 44 | 22303 Hamburg

Stadt Norderstedt  
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
Fachbereich Planung  
Herrn Mario Helterhoff  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt

Ansprechpartner: Frank Bergann

Telefon: (040) 65 05 203 – 21 Zentrale – 0  
Telefax: (040) 65 05 203 – 29  
E-Mail: frank.bergann@iba-anhaus.de  
Internet: www.iba-anhaus.de

Zeichen: fb/2003921

Datum: 19.06.2020

## Projekt-Nr. 2003921

### Lärmtechnische Stellungnahme zu den geplanten Sportanlagen Willy-Brandt-Park / Schulsportnutzung

Sehr geehrter Herr Helterhoff,

nachfolgend erhalten Sie unsere Lärmtechnische Stellungnahme.

#### Aufgabenstellung

In der durch unser Büro erstellten Lärmtechnischen Untersuchung (Projekt-Nr. 1805329, vom 05.10.2018) wurde untersucht, inwieweit Bolzplätze im Bereich des Willy-Brandt-Parks angeordnet werden können. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Bereich zwischen Willy-Brandt-Schule und Herold-Center für die Anordnung von zwei Bolzplätzen geeignet ist, da die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) an allen benachbarten Gebäuden eingehalten werden. An den benachbarten Wohngebäuden werden die Immissionsrichtwerte um mindestens 3 dB(A) unterschritten. Eine Schulsportnutzung wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Im Zuge der weiteren Planungen soll neben der öffentlichen Nutzung der Sportanlagen auch eine Schulsportnutzung ermöglicht werden. Außerdem sollen die geplanten Bolzplätze um weitere Sportanlagen im Sinne eines Bewegungsparks erweitert werden (u. a. Gymnastikwiese, Badmintonfelder, Rundlaufweg). Im Rahmen der vorliegenden lärmtechnischen Stellungnahme soll eine erste Einschätzung erfolgen, inwieweit die erweiterte Planung mit den immissionsrechtlichen Anforderungen der 18. BImSchV vereinbar ist.

#### Lärmtechnische Beurteilung

Eine Schulsportnutzung ist immissionsrechtlich grundsätzlich unproblematisch, da die durch den Schulsport verursachten Geräuschimmissionen gemäß § 5, Absatz 3 der 18. BImSchV in den Berechnungen außer Betracht gelassen werden („Privilegierung des Schul- und Hochschulsports“). Auch die Verkürzung des Beurteilungszeitraums um die Zeiten der Schulsportnutzung ist ohne wesentliche Auswirkungen für die Beurteilung der Lärmimmissionen, da in unserer lärmtechnischen Untersuchung

...

von einer durchgehenden Nutzung der Anlagen ausgegangen wurde. Selbst wenn aufgrund der Schulsportnutzung am Vormittag eine Intensivierung der öffentlichen Nutzung am Nachmittag erfolgen sollte, besteht außerhalb der Ruhezeiten ein ausreichender Spielraum, da die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 3 dB(A) – an den Wohngebäuden um mindestens 6 dB(A) – unterschritten werden. Die bezüglich der immissionsrechtlichen Anforderungen der 18. BImSchV kritischen Beurteilungszeiträume sind die Ruhezeiten am Abend (20 – 22 Uhr) und am Sonntagmittag (13-15 Uhr). Für diese Beurteilungszeiten ist der Schulsport ohne Auswirkungen.

Eine Ergänzung der Bolzplätze um weitere Sportanlagen im Sinne eines Bewegungsparks ist grundsätzlich möglich, da die Immissionsrichtwerte aufgrund der geplanten Bolzplätze nicht vollständig ausgeschöpft werden. Einige Einrichtungen des Bewegungsparks, etwa der geplante Rundlaufweg, dürften im Übrigen nicht als Sportanlage im Sinne der 18. BImSchV anzusehen sein. Eindeutig den Sportanlagen zuzurechnen (und aufgrund von Rufen der Spieler auch mit relevanten Schallemissionen verbunden) sind die Badmintonplätze.

### **Fazit und Empfehlungen**

Eine Schulsportnutzung der geplanten Sportanlagen ist immissionsrechtlich unkritisch. Eine Ergänzung der Bolzplätze um weitere Sportanlagen ist grundsätzlich möglich, soweit die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten bleiben. Sobald die konkrete Planung mit Art und Lage der geplanten Sportanlagen vorliegt, wird eine rechnerische Prüfung der an den benachbarten Nutzungen, insbesondere den benachbarten Wohngebäuden, zu erwartenden Lärmimmissionen empfohlen. Eine Nutzung der Sportanlagen nach 22 Uhr ist – wie bereits für die Bolzplätze festgestellt – grundsätzlich nicht möglich.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Bergann